

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Preussische Ausführungsvorschriften *) zum Reichsstempelgesetz.

Vom 22. September 1913.

(Pr. R. V. z. R. St. G.)

In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz wird, und zwar hinsichtlich der Abgabe der Tarifnummern 1 A und 11 R. St. G. im Einverständnis mit dem Justizminister folgendes bestimmt:

1. Vom 1. Oktober 1913 ab haben die bisherigen Ausführungsvorschriften vom 14. März 1912 (S. Bl. für 1912 S. 63) nur noch insoweit Geltung, als auch die Vorschriften des Abschnitts I und der Tarifnummer 1 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 gemäß § 8 R. St. G. in Kraft bleiben.
2. (1) Für die Beurkundung der in Tarifnummer 1 A d unter 1, 3 und 4 bezeichneten Rechtsvorgänge ist neben der Reichsabgabe wie bisher der Stempel der Tarifstelle 25^o Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 L. St. G. zu erheben. (§ 7 Abs. 1 R. St. G.)
(2) Ebenso ist für die Beurkundungen der zu e 2 der Tarifnummer 1 A bezeichneten Art der Stempel der Tarifstelle 25d insoweit zu erheben, als es sich bei den zum Sondereigentum überlassenen Gegenständen um im Geltungsgebiete des L. St. G. gelegene Grundstücke und Berechtigungen handelt, die den auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften unterfallen. (§ 7 Abs. 1 R. St. G.)

*) Anmerkung:

Die Paragraphen (§§) beziehen sich, und zwar auch im Text, soweit nichts anderes bemerkt ist, auf die R. V. z. R. St. G.

R. V. z. R. St. G. = Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz, mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. September 1913 im Zentralblatt für das Deutsche Reich auf Seite 201 ff. veröffentlicht.

R. V. z. L. St. G. = Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Landesstempelgesetz, veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern für 1910 mit Ausnahme des Amtsblatts der Regierung zu Sigmaringen und im Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung für 1910 Beilage zu Nr. 20.

R. St. V. D. = Buchführungsordnung für den Landesstempel vom 17. August 1910, Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung für 1910 Beilage zu Nr. 20.

L. St. G. = Landesstempelgesetz (Stempelsteuergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909, Gesetzsammlung Seite 535.

R. St. G. = Reichsstempelgesetz vom 8. Juli 1913, Reichsgesetzblatt Seite 689.

R. St. V. = Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers vom 22. September 1913 über gerichtliche Reichsstempelsachen.

T. = Tarifnummer.

Zu § 1 Abs. 1 und 2.

Verwaltung des
Reichsstempel-
wesens.

3. (1) Die Verwaltung des Reichsstempelwesens wird, soweit nicht hinsichtlich der Abgabe nach den Tarifnummern 1 A und 11 eine anderweitige Bestimmung getroffen ist, unter Leitung des Finanzministers von den Oberzolldirektionen durch die Hauptzollämter und Zolllämter (Steuerstellen) und die Stempelsteuerämter geführt. Die zu Abstempelungen befugten Steuerstellen (Abstempelungsstellen) bestimmt der Finanzminister. Im übrigen bestimmen die Oberzolldirektionen die zur Erhebung der Stempelabgaben und zum Verkauf von Stempelzeichen zuständigen Steuerstellen. Sie haben auch die Geschäftsbezirke der Abstempelungsstellen (vgl. §§ 32, 52, 77, 82) abzugrenzen und für die erforderlichen Bekanntmachungen zu sorgen.

Stempelverteiler.

(2) Die Geschäftsbezirke der Abstempelungsstellen und der zur Erteilung von Erlaubnis-
karten für inländische Kraftfahrzeuge zuständigen Steuerstellen, sowie Änderungen dieser Bezirke sind dem Finanzminister anzuzeigen. Ebenso ist zu berichten, wenn im Innern des Reichs-
gebiets belegene Steuerstellen zur Erteilung von Erlaubnis-
karten für ausländische Kraftfahr-
zeuge ermächtigt werden (§ 121 Abs. 2).

(3) Im Bedürfnisfalle sind die Stempelverteiler* mit dem Vertriebe von Stempelzeichen zu beauftragen. Der Vertrieb von Schekstempelmarken ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse tunlichst allen Stempelverteilern zu übertragen.

(4) Bei der Bemessung der den Stempelverteilern zu bewilligenden Entschädigung ist zu berücksichtigen, daß aus der in die Staatskasse fließenden Verwaltungskostenvergütung von 2 v. H. die gesamten Verwaltungskosten zu bestreiten sind. Die Entschädigung soll daher in der Regel 1/2 v. H. des für die entnommenen Stempelzeichen gezahlten Betrages nicht übersteigen. Für den Fall größerer Jahresumsätze ist eine besondere Ermäßigung der Entschädigung vorzusehen. Dagegen kann, wenn der Absatz der Stempelzeichen voraussichtlich nicht von Bedeutung sein wird, ausnahmsweise, namentlich an kleinen Orten, eine Entschädigung bis zu 2 v. H. des Betrages gemährt werden, der für die Entnahme anderer Stempelzeichen als Gesellschaft- und Grundstückstempelmarken gezahlt worden ist. Die Entschädigung für den Vertrieb von Gesellschaft- und Grundstückstempelmarken darf den Satz von 1/2 v. H. nicht übersteigen. Die Entschädigung der Stempelverteiler ist für den Vertrieb aller Reichsstempel-
zeichen einheitlich zu bemessen, soweit sich nicht aus der Vorschrift des vorhergehenden Satzes ein anderes ergibt. Für die Feststellung des Jahresumsatzes sind die für die Entnahme von Gesellschaft- und Grundstückstempelmarken und von anderen Stempelzeichen gezahlten Beträge zusammenzurechnen.

Erhebung der
Stempel- und
E. 1 A, 11 und
1 97.

(5) Wegen der Erhebung der Abgabe aus den Tarifnummern 1 A, 11 und aus § 95 R. St. G. vgl. Nr. 4 ff. und 33 ff.

Zu § 3.

Erhebung der
Stempel- und
E. 1 A.

Art der Ab-
gabenerhebung.

4. (1) Nach § 3 Abs. 1 R. St. G. ist die Abgabe an die Steuerstelle des Bezirks zu zahlen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Es sind daher Abgaben nur für Verträge solcher Gesellschaften zu vereinnahmen, die in Preußen ihren Sitz haben. Dagegen ist innerhalb des Staates die Zuständigkeit für die Erhebung der Abgaben örtlich nicht beschränkt.

(2) Auf Grund des § 3 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichs-
schatzamt) angeordnet, daß die Abgaben aus Tarifnummer 1 A c, e, f, soweit sie nicht nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften mit diesen zu erheben sind (vgl. R. St. V.), nach den für den Landesstempel maßgebenden Vorschriften** mit den sich aus § 17 ergebenden Abweichungen durch Verwendung von Gesellschaftstempelmarken und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 M. durch Verwendung von Stempelbogen zu entrichten sind. Die Vorschriften zu Nr. 38 über die Vertheilung der Abgabe finden Anwendung.

* Vgl. die Beilage 1 zu den R. St. G.
** Vgl. §§ 14 ff. R. St. G.

(3) Soweit hiernach nicht Behörden oder Beamte (Notare) die Stempelzeichen zu verwenden haben, erfolgt die Entwertung durch die mit dem Vertriebe der Gesellschaftstempelzeichen beauftragten Hauptzollämter, Zollämter und Stempelverteiler (vgl. Abs. 5 u. 6). Haben Notare Stempelzeichen zu verwenden, so findet Nr. 36 entsprechende Anwendung (vgl. Z.M.W. 1912 S. 83).

(4) Die in Tarifnummer 1 A a, b, d bezeichnete Abgabe ist, soweit sie nicht mit den Gerichtsgebühren zu erheben ist, durch Einzahlung bei einer zuständigen Steuerstelle (s. Nr. 5 Abs. 1) zu entrichten.

(5) Die Gesellschaftstempelmarken (Abs. 2) werden durch die Hauptzollämter und Zollämter und durch die Stempelverteiler (vgl. Nr. 3 Abs. 3), die Stempelbogen durch die Hauptzollämter und durch diejenigen Zollämter verkauft, die von den Oberzolldirektionen zur Ausfertigung preussischer Stempelbogen über Wertbeträge von mehr als 1000 M ermächtigt sind (§ 7 Abs. 2 der V.St.V.D. und Nr. 9 Abs. 3 der A.B. z. V.St.G.). Die Oberzolldirektionen können bestimmte Hauptzollämter und Zollämter (im Grenzbezirk usm.) von dem Vertriebe der Stempelzeichen ausschließen.

Vertrieb der Stempelzeichen.

(6) Die Stempelverteiler sind zum Verkauf und zur Entwertung von Stempelmarken nur in Höhe der für den Landesstempel zugelassenen Beträge befugt.

Stempelverteiler

Zu § 4.

5. (1) Die in Tarifnummer 1 A a, b, d bezeichnete, nach § 3 Abs. 1 R.St.G. an eine preussische Steuerstelle zu entrichtende Abgabe ist, soweit sie nicht mit den Gerichtsgebühren einzuziehen ist, durch die Stempelsteuerämter als Feststellungsbehörden festzusetzen. Zuständig ist das Stempelsteueramt, in dessen Bezirk die Gesellschaft — bei ausländischen Gesellschaften die Zweigniederlassung — ihren Sitz hat. Hat in einem Falle ein örtlich nicht zuständiges Stempelsteueramt die Abgabe festgesetzt, so hat es davon und von der Abgabentrichtung dem zuständigen Stempelsteueramt unter Bezeichnung der Gesellschaft und der Urkunde sowie unter Beifügung einer Abschrift der Steuerberechnung Mitteilung zu machen. — Zur Erhebung dieser Abgaben sind ohne Beschränkung auf ihren Hebebezirk alle Hauptzollämter und Zollämter zuständig, denen die Befugnis zur Ausfertigung von Stempelbogen zusteht (Nr. 4 Abs. 5).

Zuständigkeit zur Abschreibung.

(2) Das Stempelsteueramt hat in den Fällen des Abs. 1, sobald es von den Behörden oder Beamten (Notaren) die Abschrift der Urkunde erhalten hat (§ 5 Abs. 1, Nr. 6), ungehäumt die Abgabe zu berechnen und den Zahlungspflichtigen unter Mitteilung der Steuerberechnung aufzufordern, die Abgabe an die zu bestimmende Steuerstelle innerhalb der festzusetzenden Frist zu entrichten. Die Zahlungsfrist ist in der Regel auf eine Woche zu bemessen. Eine Verkürzung der im § 1 Abs. 1 R.St.G. gewährten Frist ist jedoch nicht zulässig. Der Steuerstelle ist Abschrift oder auszugsweise Abschrift der Zahlungsaufforderung zur Vereinnahmung und nötigenfalls zwangsweisen Einziehung der Abgabe zu übersenden.

Festsetzung und Einziehung der Abgabe.

(3) Sind zu einer nach Tarifnummer 1 A a, b, d stempelspflichtigen Urkunde auch Landesstempel erforderlich, so sind auch diese, soweit sie nicht bereits verwendet sind, durch das Stempelsteueramt festzusetzen und der Steuerstelle zur Einziehung und Verwendung der Stempelzeichen zu überweisen.

(4) Die Steuerstelle hat dem Stempelsteueramt von der Vereinnahmung der Abgabe unter Benützung des Vordrucks nach dem Muster 1 Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung, deren Eingang beim Stempelsteueramt zu überwachen ist, hat der Amtsvorstand oder dessen Vertreter (§§ 12, 37 der Geschäftsanweisung für die Hauptzollämter und die ihnen untergeordneten Dienststellen) zu vollziehen. Die Kassenbeamten (§§ 2, 54 der Anweisung für die Zollkassen) sind hierzu nicht befugt.

(6) Behörden und Beamte (Notare) können die Abgaben aus Tarifnummer 1 A a, b, d, die sie gemäß § 4 Abs. 3 selbst festgesetzt haben, an eine zur Erhebung dieser Abgabe zuständige Steuerstelle (Abs. 1) abführen, wobei die erforderlichen Angaben für die nach § 7 Abs. 3 auszustellende Bescheinigung (vgl. das Muster 1) zu machen sind. Die Abschrift der Urkunde und die Stempelberechnung sind nicht der Steuerstelle, sondern dem zuständigen Stempelsteueramt zu übersenden (vgl. Nr. 6 Abs. 1, Nr. 5 Abs. 1). Das weitere Verfahren regelt sich nach Abs. 4. Erachtet das Stempelsteueramt die erhobene Abgabe nicht für ausreichend, so hat es wegen der Einziehung des Fehlbetrags das Weitere zu veranlassen.

(6) Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat die Behörde, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist, in Fällen der Tarifnummer 1 A c, e, f den Stempel zu verwenden und in Fällen der Tarifnummer 1 A a, b, d dem Stempelsteueramt Abschrift der Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu übersenden. Zentral- und Provinzialbehörden können eine nachgeordnete Amtsstelle hiermit beauftragen.

(7) Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig, so haben diejenigen Behörden oder Beamten (Notare) den Stempel zu verwenden oder die Abschrift zu übersenden (Abs. 6), von denen die Genehmigung oder der Beitritt beurkundet ist. Wird die Genehmigung oder der Beitritt von einer außerpreussischen Behörde oder einem außerpreussischen Beamten beurkundet, so ist die Urkunde einem zuständigen Hauptzollamt oder Zollamt zur Besteuerung vorzulegen. Die Vorschriften in § 5 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Zu § 5.

6. (1) Soweit die Behörden und Beamten (Notare) die Urkunden durch Verwendung von Stempelzeichen selbst zu versteuern haben (Nr. 4 Abs. 2, Nr. 5 Abs. 6), bedarf es einer Einwendung der Urkundenabschriften nicht. Andernfalls ist die beizubringende Abschrift an das Stempelsteueramt des Bezirks zu senden, das sie im Falle seiner Unzuständigkeit an das zuständige Amt abzugeben hat.

(2) Nicht von Behörden oder Beamten (Notaren) aufgenommene Urkunden sind, soweit die dazu fällige Abgabe unter Verwendung von Stempelzeichen zu erheben ist (Nr. 4 Abs. 2), mit der Anmeldung oder einer Abschrift einer zuständigen Steuerstelle (Nr. 4 Abs. 5), soweit die Abgabe bar zu vereinnahmen ist, dem zuständigen Stempelsteueramt vorzulegen (Nr. 5 Abs. 1).

(3) Die Anmeldung der beabsichtigten Ausgabe von Genußscheinen der in Tarifnummer 1 A a Spalte 4 Satz 3 oder in Anm. 4 zu a, b bezeichneten Art ist bei dem zuständigen Stempelsteueramt zu bewirken.

Zu § 7.

7. Der Erteilung einer besonderen Quittung bedarf es nicht, wenn die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu entrichten ist.

Zu § 8.

8. Bei der Wertermittelung ist nach den für die Wertermittelung in Landesstempelfachen gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der Wert dauernder Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich jedoch nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes (§ 5 Abs. 2 R. St. G.).

Zu § 9.

Die Überwachung bei Aussetzung der Besteuerung erfolgt durch die Stempelsteuerämter. Die Spalte 3 des Musters 2 ist durch Bezeichnung der Akten, zu denen die Anmeldung genommen ist, auszufüllen.

Zu § 10.

- 10.** Der Wegfall des Aussetzungsgrundes ist derjenigen Amtsstelle anzuzeigen, die die Versteuerung ausgesetzt hat.

Zu § 13.

- 11.** Die Ausdehnung des Betriebes auf den Erwerb und die Verwertung von Grund-

Grundstücks-
erwerbungs-
gesellschaften.

Zu § 14.

- 12.** (1) Die zum Nachweise der Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift dienenden Satzungen sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Befrei-
Gesetzstellen.

(2) Die Bescheinigung über die Steuerfreiheit erteilt auf Grund der Entscheidung oder Benachrichtigung der Oberzolldirektion das Stempelsteueramt.

Zu § 16.

- 13.** Wegen des Verfahrens vgl. Nr. 66 Abs. 3.

Erhaltungs-
verfahren.

Zu § 17.

- 14.** Wegen des Verfahrens bei der Ausfertigung der Stempelbogen vgl. Nr. 35.

Stempelbogen.

Zu § 20.

- 15.** Die Anzeige von den noch zu versteuernden Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital ist beim Stempelsteueramte zu erstatten, das die künftigen Zahlungen zu überwachen hat.

Ausstehende Ein-
zahlungen auf das
Gesellschafts-
kapital.

Zu § 31 Abs. 1.

- 16.** Die Sicherheit ist nach den Vorschriften der Reichsabgaben- Stundungsordnung für Preußen zu leisten.

Sicherheits-
leistung.

Zu § 32.

- 17.** Die Benachrichtigung der Abstempelungsstelle, in deren Bezirke der Aussteller seinen Sitz hat, erfolgt durch Übersendung einer Abschrift der endgültigen Anmeldung mit der Steuerfestsetzung.

Erteilung der
vorläufigen
Anmeldungen.

Zu § 42 Abs. 2 und 3.

- 18.** (1) Die Vergünstigung ist auch solchen Kreditanstalten zuzugestehen, die ihre Darlehne in barem Gelde gewähren, jedoch durch ihre Einrichtungen zur allmählichen Ausgabe von Schuldverschreibungen genötigt sind.

Ausgabe von
Preisen- und
Sonderdarlehen
mit Zins-
schonem für
weniger als
10 Jahre.

(2) Die Voraussetzung des § 42 Abs. 2 liegt insbesondere vor bei den landschaftlichen Kreditinstituten und den Landeskulturrentenbanken, gleichviel ob letztere die zur Darlehensgewährung erforderlichen Mittel durch Ausgabe von Landeskulturrentenbriefen oder von Provinzialanleihebescheinigen aufbringen, ferner bei Instituten wie die Provinzialhilfsklassen und wie die Kur- und Neumärkische Ritterchaftliche Darlehnskasse in Berlin wegen ihrer Kommunal-schuldverschreibungen. Dagegen wird für Hypothekenbanken (Bodentreditgesellschaften u. dergl.)

die Vergünstigung in der Regel nicht Platz greifen können, da für diese die Möglichkeit besteht, die Pfandbrief-Ausgaben im ganzen oder wenigstens in kürzerer Zeit auf den Markt zu bringen.

(a) Was die von den Oberzolldirektionen für den einzelnen Fall zu erlassenden Überwachungsvorschriften betrifft, so ist zu unterscheiden, ob die Aussteller die Renten- und Schuldverschreibungen unmittelbar vor der Ausgabe versteuern oder im voraus auf Vorrat. Geschieht die Besteuerung unmittelbar vor der Ausgabe, so ist in der Besteuerungs-Anmeldung anzugeben, für welche Jahre der laufenden Zinsperiode die Zinscheine nicht zur Ausgabe kommen. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen der Aussteller die eine mit einem entsprechenden amtlichen Vermerke versehen zurückerhält. Außerdem kann die Vorlegung der nicht zur Ausgabe gekommenen Zinscheine und deren Vernichtung unter amtlicher Aufsicht angeordnet werden. — Geschieht die Besteuerung im voraus auf Vorrat, so sind den Ausstellern Anschreibungen zur Pflicht zu machen, aus denen hervorgeht, wann die einzelnen Verschreibungen ausgegeben sind. Auch kann ihnen aufgegeben werden, die nicht zur Ausgabe gekommenen Zinscheine aufzubewahren und bei der nächsten Besteuerung eines Zinscheinbogens mit vorzulegen, da meist schon aus der äußeren Beschaffenheit der Zinscheine (je nachdem sie zusammenhängen oder boneinander getrennt sind usw.) hervorgehen wird, ob sie ausgegeben gewesen sind.

Zu § 49.

Steuerfreie Ab-
stempelung von
Gewinnanteils-
schein- und Zins-
bogen.

19. Die nach den Befreiungen 2 und 3 der Tarifnummer 3 A nicht abgabepflichtigen befreiten Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sind bei der Abstempelungsstelle zur steuerfreien Abstempelung anzumelden, in deren Bezirke die die Bogen ausgebende Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Abstempelungsstelle stellt durch Nachfrage beim Stempelsteueramte die Zulässigkeit der steuerfreien Abstempelung fest. Die Auskunft des Stempelsteueramtes, in der auf die Entscheidung oder Benachrichtigung der Oberzolldirektion (Nr. 12 Abs. 2) hinzuweisen ist, wird Beleg zum Anmeldungs-buche.

Zu § 50 Abs. 3.

Sicherheits-
leistung.

20. Die Sicherheit ist nach den Vorschriften der Reichsabgaben- Stundungsordnung für Preußen zu leisten.

Zu § 57 Abs. 4.

Abstrage-
gefähre.

21. Wegen der nach § 242 Abs. 2 zulässigen Übertragung der Erstattungs-befugnis auf die Stempelsteuerämter vgl. Nr. 66.

Zu § 58.

Stempelsteuer mit
Einzelscheitel in
Bogen.

22. Die Stempelsteuerämter haben darüber zu wachen, für welche Waren an den Börsen ihres Bezirkes Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notiert werden. Eintretende Änderungen sind dem Finanzminister unter Beifügung der Äußerungen der Handelsvorstände anzuzeigen.

Zu § 61 Abs. 1.

Verbot von
unvollständigen
Kopien.

23. Werden im Einzelfalle zehn oder mehr ungestempelte Schlussnotenvordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Satze von 1 M für 100 Stück zu erheben und im Druckfaden-Bezug- und Verkaufsbuch in Einnahme nachzuweisen.

Zu § 67.

Verbot von
unvollständigen
Kopien.

24. Wegen der nach § 242 Abs. 2 zulässigen Übertragung der Erstattungs-befugnis auf die Stempelsteuerämter vgl. Nr. 66.

Zu § 77.

25. (1) Wird die Abstempelung von Losen bei einer hierzu befugten, örtlich aber nicht zuständigen Steuerstelle beantragt, und ist die örtliche Zuständigkeit in Preußen begründet, so hat diese Stelle die Anmeldung entgegenzunehmen, die Lose abzustempeln und alle der zuständigen Stelle obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, sofern Abgabefreiheit nicht beansprucht wird und Bedenken nicht obwalten. Die Steuerstelle hat in solchen Fällen die örtlich zuständige Stelle hiervon unter Mitteilung der Nummer, unter der die Anmeldung im Anmeldebuch eingetragen steht, mit dem Ersuchen zu benachrichtigen, ihr die Mitteilung von der obrigkeitlichen Erlaubnis zur Veranstaltung der Lotterie — § 82 Abs. 1 — zu übersenden. Die Mitteilung ist mit der Anmeldung zu vergleichen und als Beleg zum Anmeldebuch zu nehmen.

Sosabstempelung.

(2) Nach Muster 18 aufgestellte Anmeldungen sind nicht zu fordern.

Zu § 83 Abs. 2.

26. (1) Für die Genehmigung zur Abstempelung von Losen werden in der Regel solche Privatdruckereien in Betracht kommen, die häufiger Lose von Lotterien drucken, deren Umfang befürchten läßt, daß die amtliche Abstempelung den Beginn des Losabsatzes verzögern würde.

Abstempelung von Losen durch Privatdruckereien.

(2) Auf die Erledigung der Anmeldung sind die Vorschriften zu Nr. 25 sinngemäß anzuwenden.

Zu § 83 Abs. 3.

27. Die Abstempelung der Lose kann unter den vorgesehenen Voraussetzungen unterbleiben, falls der Vertrieb der Lose auf einen örtlich nicht ausgedehnten Bezirk (z. B. einige benachbarte Kreise) beschränkt ist. Die Entscheidung trifft die Abstempelungsstelle.

Abstandnahme von der Sosabstempelung.

Zu § 88.

28. (1) Auf Antrag des Unternehmers kann die Abgabe von inländischen Lotterielosen auf längstens sechs Monate gestundet werden. Die Stundung ist keinesfalls weiter als bis auf vier Wochen vor der Ziehung oder Auspielung auszudehnen. Beträge unter 50 M werden nicht gestundet.

Stundung der Abgabe für Lotterielose.

(2) Die gestundete Abgabe ist in voller Höhe sicherzustellen.

(3) Die Stundung erfolgt ebenso wie die der Zölle usw. auf Rechnung der Reichskasse aber auf Gefahr der Preussischen Staatskasse (§ 237). Im übrigen gelten für die Stundung und die Sicherheitsleistung die Bestimmungen der Reichsabgaben-Stundungsordnung für Preußen.

Zu § 105 Abs. 2.

29. Die Stempelsteuerämter haben neuentstehende Kleinbahnunternehmungen ihres Bezirks alsbald auf ihre Verpflichtung gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 aufmerksam zu machen.

Zuschulden-Erklärungsbeiträge.

Zu § 119 Abs. 1.

30. Wegen der nach § 242 Abs. 2 zulässigen Übertragung der in Satz 2 der Direktivbehörde vorbehaltenen Erstattungsbefugnis auf die Hauptzollämter vgl. Nr. 66.

Erhaltung des Fahrkarten-Bemfels.

Zu § 125 Abs. 2.

31. Bei der Prüfung der Anmeldung hat sich die Steuerstelle von der Herkunft des Kraftfahrzeuges aus dem freien Verkehr des Zollinlandes zu überzeugen. Ergeben sich Zweifel, so sind geeignete Nachforschungen anzustellen.

Zweckfahrzeug.

Zu § 157 Abs. 2.

32. Die Stempelsteuerämter haben auf Grund des Landesstempel-Stellenverzeichnisses den Hauptzollämtern und Zollämtern diejenigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mitzuteilen, die im Hebebezirk der Ämter ihren Sitz haben. Die hierüber erforderlichen näheren Bestimmungen bleiben der Oberzoll-direktion überlassen.

Zu § 165.

33. (1) Abgesehen von den Fällen des § 165 Abs. 3 wird die Steuerpflicht durch Verwendung von Grundstückstempelmarken (§ 167) und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 *M* durch Verwendung von Stempelbogen (§ 168) erfüllt.

(2) Soweit nicht Behörden oder Beamte (Notare) zur Verwendung von Stempelzeichen verpflichtet sind (§ 165 Abs. 1a, Abs. 4), sind diese durch die mit dem Vertriebe der Grundstückstempelzeichen beauftragten Hauptzollämter und Zollämter zu entwerten.

Zu § 166.

34. (1) Die Grundstückstempelmarken werden durch die Hauptzollämter und Zollämter und durch die Stempelverteiler (vgl. Nr. 3 Abs. 3), die Stempelbogen durch die Hauptzollämter und durch diejenigen Zollämter verkauft, die von den Oberzolldirektionen zur Ausfertigung preussischer Stempelbogen über Wertbeträge von mehr als 1000 *M* ermächtigt sind (§ 7 Abs. 2 der V.St.B.D. und Nr. 9 Abs. 3 der A.B. z. V.St.G.). Die Bestimmung am Schlusse der Nr. 4 Abs. 5 findet Anwendung.

(2) Die Stempelverteiler sind zum Verkaufe von Grundstückstempelmarken nur in Höhe der für den Landesstempel zugelassenen Beträge befugt. Zur Entwertung der Stempelmarken sind sie nicht zuständig.

Zu § 168.

35. (1) Auf den Anträgen, die mit dem Vermerk über die Vereinnahmung des Abgabebetrages zu versehen sind, ist die Ausfertigung des Stempelbogens kurz zu verfügen. Wegen der weiteren Behandlung vgl. § 232 Abs. 2.

(2) Die Vorschriften in § 11 Abs. 4 Satz 3 ff., Abs. 5 der V.St.B.D. sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 170.

36. Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Verwendung der Stempelzeichen zu den von Notaren aufgenommenen Urkunden ist, wie im Einverständnis mit dem Reichsfazler (Reichsschatzamt) bestimmt wird, die im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassene Allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 2. März 1912 — III. 3637 — (S.M.B. S. 83) betreffend die Abänderung der Nr. 17 der A.B. z. V.St.G. anzuwenden.

Zu § 175.

37. Auf die Befreiungsvorschrift Nr. 1 am Schlusse der Tarifnummer 11 hat die zur Besteuerung der Urkunde zuständige Stelle (Behörde oder Beamter — Notar —) die Beteiligten in geeigneten Fällen hinzuweisen. Wird auf Grund dieser Vorschrift ein Antrag auf Befreiung von der Abgabe gestellt, so hat die Stelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift gegeben sind. Zur Führung des Nachweises, daß der Erwerber ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 2000 *M* hat, genügt im allgemeinen die Vorlegung von Steuerquittungen oder ähnlichen, von der Steuerbehörde ausgestellten Urkunden. Wird der Antrag auf Befreiung gestellt, ohne daß gleichzeitig die Voraussetzungen der Steuerfreiheit überzeugend dargetan sind,

so ist den Beteiligten die Nachbringung der erforderlichen Bescheinigung aufzugeben. Der Hinweis auf die Befreiungsvorschrift und die Aufforderung zur Nachbringung der Bescheinigung sind in oder auf der Urkunde zu vermerken.

Zu § 177.

38. (1) Die zwangsweise Einziehung der Reichsstempelabgabe erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899/18. März 1904 (G. S. S. 545/S. 36) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 28. November 1899/4. Juli 1904 (Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung 1900 S. 44/1904 S. 246 — vgl. auch § 119 R. St. G. —).

Zwangsweise Einziehung der Abgabe.

(2) Der an das Hauptzollamt oder Zollamt zu richtende Antrag auf zwangsweise Einziehung des Reichsstempels kann mit dem Antrag auf Einziehung des etwa daneben erforderlichen Landesstempels verbunden werden (vgl. Nr. 22 Abs. 1 der A. B. z. R. St. G.).

Zu § 178.

39. Für die im letzten Satze des § 178 Abs. 3 vorgesehene Erstattung des überhobenen Betrages ist es nicht erforderlich, daß die Einzelpreise oder -werte innerhalb der Frist des § 89 R. St. G. angegeben sind.

Angabe von Einzelwerten.

Zu § 179.

40. Für die Ermittlung des Wertes sind, wie im Einverständnis mit dem Reichszollverwalter (Reichsschatzamt) bestimmt wird, bis auf weiteres die Vorschriften in § 6 R. St. G. maßgebend. Wegen der Wertnachprüfung vgl. § 8 Abs. 3 R. St. G.

Bestimmung.

Zu § 180.

41. (1) Die im § 180 Abs. 1 vorgeschriebene Benachrichtigung der Steuerstelle ist an das Hauptzollamt des Bezirks zu richten. Sie kann mit der hinsichtlich des Landesstempels etwa ebenfalls erforderlichen Mitteilung verbunden werden.

Aussetzung der Besteuerung.

(2) Die Überwachungsliste (Muster 32) kann unter Benutzung der Spalte 11 zur Überwachung des Landesstempels verwendet werden.

Zu § 181.

42. (1) Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat diejenige Behörde den Stempel zu verwenden, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist. Zentral- und Provinzialbehörden können, wenn sie die Stempel nicht selbst verwenden wollen, eine nachgeordnete Amtsstelle damit beauftragen.

Der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten bedürftige Rechtsgeschäfte.

(2) Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten abhängig, so liegt die Stempelverwendung denjenigen Behörden oder Beamten (Notaren) ob, welche die Genehmigung oder den Beitritt beurkunden. Beurkundet eine ausländische Behörde oder ein ausländischer Beamter die Genehmigung oder den Beitritt, so ist die Besteuerung durch ein Hauptzollamt oder Zollamt zu bewirken.

Zu § 185.

43. (1) Wegen der nach § 242 Abs. 2 zulässigen Übertragung der Erstattungsbefugnis aus § 183 zu a auf die Stempelsteuerämter und wegen des Verfahrens bei der Erstattung vgl. Nr. 86.

Erstattung.

(9) Es ist zulässig, die Herauszahlungen von Reichs- und Landesstempel in einer einheitlichen Anweisung anzuordnen, wenn der Nachweis der Herauszahlungen in einer Rechnung zu erfolgen hat.

Zu § 188.

44. (1) Die Festsetzung der in § 95 R.St.G. bezeichneten Abgabe erfolgt durch die Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

(2) Für die Feststellung des steuerpflichtigen Ertragswertes der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist der Erlaß vom 12. Mai 1911 — III. 2550/II. 5804 — bis auf weiteres maßgebend.

Zu § 190.

45. Gleichzeitig mit der Zustellung des Steuerbescheides an den Zahlungspflichtigen hat das Stempel- und Erbschaftssteueramt der Oberzolldirektion durch Vorlegung der Akten oder Zustellung eines Auszuges aus dem Steuerbescheide von den zur Überwachung der Abgabenträchtigung erforderlichen Angaben (Altenzeichen, Datum des Steuerbescheides, Bezeichnung des gebundenen Grundbesitzes, Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen, Betrag der jährlichen Abgabe und Tag und Monat ihrer Fälligkeit) Mitteilung zu machen.

Zu § 191.

46. (1) Im Einnahmeprotokoll ist in der Bemerkungsspalte der gebundene Grundbesitz, auf den sich die Abgabenträchtigung bezieht, kurz zu bezeichnen.

(2) Auf Grund der Mitteilungen nach Nr. 45 hat der mit der Buchprüfung beauftragte Beamte der Oberzolldirektion unter Benutzung des Vordrucks nach Muster 33 Aufzeichnungen zu führen und die rechtzeitige Entrichtung der fälligen Abgaben zu überwachen. Zu diesem Zwecke hat er auf Grund der Eintragungen in den Einnahmeprotokollen die Aufzeichnungen nach Maßgabe des Musters (Spalten 6, 8 bis 10, 11, 13 bis 15) fortlaufend zu ergänzen, und zwar auch dann, wenn von der Prüfung des Einnahmeprotokolls abgesehen wird.

Zu § 199.

47. Die Steuerstelle hat zur Feststellung des Gesamtstempelbetrages die Richtigkeit der Aufrechnung in Spalte 8 des Versicherungsstempelbuchs zu prüfen. Die Nachprüfung der einzelnen Eintragungen kann auf Stichproben beschränkt werden. Auf der als Beleg zum Anmeldebuche zu nehmenden Nachweisung (Muster 35) ist ersichtlich zu machen, in welchem Umfang der Stempelanzug nachgeprüft ist.

Zu § 200.

48. Die Entscheidung über Anträge aus § 200 Abs. 1 wird den Oberzolldirektionen übertragen.

Zu § 201.

49. (1) Anträge auf Zulassung zum Abrechnungsverfahren sind bei der Oberzolldirektion anzubringen. Den Anträgen ist Abschrift des Musters zu den Geschäftsbüchern usw. beizufügen, in denen das Stempelaufkommen nachgewiesen werden soll.

(2) Die Abschlagszahlungen sind schriftlich nach dem beiliegenden Muster anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen die eine mit Empfangsbestätigung versehen zurückzugeben, die andere als Beleg zum Anmeldebuche zu nehmen ist. Diese Bestimmungen finden auch auf die endgültige Abrechnung Anwendung.

(8) Wird auf Grund des § 201 Abs. 3 die Anrechnung des nach der endgültigen Abrechnung zuviel gezahlten Betrages beantragt, so ist der Beleg über die endgültige Abrechnung dem Beleg über die Abschlagszahlung beizufügen. Ist die endgültige Abrechnung in demselben Vierteljahr erfolgt, so genügt ein Hinweis auf die Nummer des Anmeldungsbuches.

Zu § 202.

- 50.** (1) Bevollmächtigte, die nach der Mitteilung der Oberzolldirektion (§ 194 Abs. 2) Versicherungsstempelbücher nicht führen, sind in die Liste nicht aufzunehmen. Liste der
Versicher.
- (2) Die Steuerstellen haben sich durch Einsicht der Adressbücher und auf sonst geeignete Weise von den in ihrem Bezirk bestehenden Versicherungsunternehmungen und deren Bevollmächtigten Kenntnis zu verschaffen.

Zu §§ 206, 207.

- 51.** Wegen der Übertragung der Erstattungsbesugnis auf die Hauptzollämter vgl. Nr. 66 Abs. 1, wegen des Erstattungsverfahrens Nr. 66 Abs. 3. Erstattung.

Zu §§ 209, 210 Abs. 1, 2.

- 52.** Der Umtausch von Stempelmarken und amtlich gestempelten Vordrucken sowie der Ersatz unbrauchbar gewordener Stempelzeichen erfolgt bei den mit deren Vertriebe beauftragten Steuerstellen. Stempelverteiler sind weder zum Umtausche noch zum Ersatze von Stempelzeichen befugt. Umtausch und
Ersatz von
Stempelzeichn.

Zu § 210 Abs. 4.

- 53.** Wird im Einzelfalle der Ersatz für zwanzig oder mehr verdorbene gestempelte Schlußnotenvordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Satze von 2,75 M für 100 Stück zu erheben und im Druckachen-Bezug- und Verkaufsbuch in Einnahme nachzuweisen. Die Menge der abgegebenen Vordrucke ist in der Bemerkungsspalte des Buches nachrichtlich anzugeben. Erhebung der
Herstellungskosten
für verdorbene ge-
stempelte Schluß-
notenvordrucke.

Zu § 213 Abs. 1.

- 54.** (1) Wegen der nach § 242 Abs. 2 zulässigen Übertragung der Erstattungsbesugnis auf die Stempelsteuerämter vgl. Nr. 66. Erstattung über-
gebener Stempel-
abgaben.
- (2) Es ist zulässig, die Herauszahlung von Reichs- und Landesstempel in einer einheitlichen Anweisung anzuordnen, wenn der Nachweis der Herauszahlungen in einer Rechnung zu erfolgen hat.

Zu § 216.

- 55.** (1) Als Beamte zur Prüfung des Reichsstempelwesens werden je für ihren Geschäftsbezirk (vgl. die Beilage 2 der A.B. z. L. St.G.) die Vorstände der Stempelsteuerämter bestimmt, die sich bei den Stempelprüfungen der Hilfe ihrer Beamten bedienen können. Die Geschäftsanweisung für die Vorstände der Stempelsteuerämter (Beilage 3 der A.B. z. L. St.G.) ist entsprechend anzuwenden. Stempelprüfung.

(2) Die Prüfung der Abgabentrachtung bei Rennwettbetrieben (Tarifnummer 5) sowie nach den Tarifnummern 6, 7 und 12 wird den Bezirksoberkontrolluren als besonderen Prüfungsbeamten übertragen. Die Oberzolldirektionen haben diesen auch die Überwachung der Abgabentrachtung nach der Tarifnummer 10 bei denjenigen Stellen zu übertragen, bei denen sonstige reichsstempelpflichtige Geschäfte nicht vorzukommen pflegen. Ebenso sind die Oberzolldirektionen

befugt, andere Beamte gleichen oder höheren Ranges zu besonderen Prüfungsbeamten zu bestellen.

(3) Die Befugnis der Vorstände der Stempelsteuerämter zur Vornahme der im Abs. 2 erwähnten Stempelprüfungen bleibt unberührt. Die Abgabentrachtung nach Tarifnummer 12 haben auch die Vorstände der Stempelsteuerämter in Zeitabschnitten von drei Jahren zu prüfen. Die Oberzolldirektionen sind ermächtigt, in geeigneten Fällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

(4) Die Prüfung der Abgabentrachtung bei den Behörden und Notaren richtet sich nach den für den Landesstempel gegebenen Vorschriften.

Zu § 222 Abs. 8.

- 56.** Die Prüfung bei den Versicherungsunternehmungen und Bevollmächtigten hat sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob dieselbe Person mehrere Versicherungen gleicher Art bei demselben Versicherer genommen hat. Zu diesem Zwecke sind die Listen der Versicherten und bei Lebensversicherungen auch die Fragebogen einzusehen, die in der Regel eine Frage danach enthalten, ob bereits eine Versicherung besteht.

Zu § 223 Abs. 3, 5.

- 57.** (1) Fehlbeträge, die nicht in Stempelzeichen einzufordern (§ 223 Abs. 5) oder bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen sind (§ 3 Abs. 2, § 165 Abs. 3), sind als Buchfehlbeträge nachzuweisen.

(2) Die besonderen Prüfungsbeamten haben ihre Aufzeichnungen (§ 223 Abs. 1) alsbald dem Vorstände des Stempelsteueramts zuzustellen, der, falls er die Erinnerungen für begründet erachtet, das zur Erledigung Erforderliche veranlaßt.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz oder seine Ausführungsbestimmungen ist nach dem Verwaltungsstrafgesetze vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. S. 237) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. September 1897, betreffend die Übertragung von Strafniedererschlagungs- und Strafmilderungsbefugnissen in Zoll- und Steuerfällen (Gesetzsamml. S. 402) zu verfahren.

Zu § 223 Abs. 8.

- 58.** Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben das Ersuchen um Einleitung des Strafverfahrens an das zuständige Hauptzolllamt zu richten. Die besonderen Prüfungsbeamten haben die Stellung von Strafanträgen aus Anlaß der von ihnen bei den Stempelprüfungen entdeckten Zuwiderhandlungen den Vorständen der Stempelsteuerämter zu überlassen.

Zu § 224.

- 59.** (1) Bei Überschreitung der Stempelprüfungsfristen (§ 220) ist im Jahresbericht auch anzugeben, ob unterbliebene Prüfungen bis zur Berichterstattung nachgeholt sind, oder was wegen der Nachholung veranlaßt oder in Aussicht genommen ist.

(2) Die Gründe, aus denen Prüfungsstellen in Abgang gestellt worden sind, müssen so ausführlich angegeben werden, daß sie den Behörden, für die der Bericht bestimmt ist, die Prüfung der Richtigkeit der Löschung ermöglichen. Wegen Zuständigkeit eines anderen Prüfungsbeamten darf eine Prüfungsstelle erst in Abgang gestellt werden, nachdem die Stelle dem zuständigen Prüfungsbeamten unter Mitteilung der festgesetzten Prüfungsfrist und des Zeitpunkts der letzten Prüfung überwiesen worden ist. Der Jahresbericht muß ergeben lassen, daß dies geschehen ist.

(8) Die Anregungen zur Regelung wichtiger, auf den Steuerertrag erheblich einwirkender Fragen sind nicht dem Jahresberichte vorzubehalten, sondern alsbald durch besonderen Bericht vorzutragen.

(4) Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der von den besonderen Prüfungsbeamten den Vorständen der Stempelsteuerämter zu machenden Mitteilungen (§ 224 Abs. 3), insbesondere über Veränderungen im Bestande der Prüfungsstellen, über die Erledigung und die Gründe für die Unterlassung von Prüfungen usw., bleiben den Oberzolldirektionen überlassen.

(6) Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben die Jahresberichte über das abgeschlossene Geschäftsjahr alljährlich bis zum 1. Juni der Oberzolldirektion vorzulegen, die sie nach eingehender Prüfung und Beseitigung etwaiger Mängel unter Mitteilung ihrer Stellungnahme zu den Ausführungen und Vorschlägen der Vorstände bis zum 1. August dem Finanzminister vorzulegen hat. Auch der Bericht der Oberzolldirektion ist in zwei Ausfertigungen zu erstatten. In dem Jahresbericht und Begleitberichte darf nur dann auf Verfügungen (Urteile usw.) ohne Mitteilung deren wesentlichen Inhalts hingewiesen werden, wenn feststeht, daß die angezogenen Verfügungen nicht nur der Oberzolldirektion und dem Finanzminister, sondern auch dem Reichsfinanzamte bekannt sind.

(6) Die Prüfungsverhandlungen und der daraus sich ergebende Schriftwechsel sind nach der Zeitfolge geordnet zu den für jede Prüfungsstelle anzulegenden Akten zu heften. Prüfungsverhandlungen, die Stellen von geringem Geschäftsumfange betreffen, können nach Erledigung der Erinnerungen mit den zugehörigen Schriftstücken zu Sammelakten genommen werden, die nach Ermessen des Vorstandes des Stempelsteueramtes, etwa für bestimmte Bezirke oder Abgabenzweige, so anzulegen sind, daß eine Ermittlung der Verhandlungen ohne Schwierigkeit möglich ist.

Zu § 227.

60. Das Hauptstempelmagazin wird zwei Vordrucke zum Einnahmebuche (Reichsstempel-Einnahmebuch I und II) herstellen, von denen das Einnahmebuch I zur Buchung der Einnahmen aus den Tarifnummern 1 B, 1 C, 2, 3, 3 A und 5, das Einnahmebuch II zur Buchung der Einnahmen aus den Tarifnummern 1 A, 4 und 6 bis 12 bestimmt ist.

Reichstem-
Einnahm-

Die Einnahmen des Einnahmebuchs I sind am Vierteljahrsschluß in das Einnahmebuch II zu übernehmen und dort mitaufzurechnen. Wegen der Buchung der Einnahmen aus dem Verkaufe von Stempelzeichen vergl. Nr. 61.

Zu § 230.

61. (1) Das Reichsstempelzeichenbuch, zu dem die Vordrucke nach dem hier entworfenen Muster wie bisher den Hauptzolllämtern vom Hauptstempelmagazin geliefert werden, ist in der Regel von denjenigen Beamten der Steuerstellen zu führen, denen die Verwahrung und der Verkauf der Stempelzeichen obliegt. Die im Laufe eines Tages vorkommenden Verkäufe von Stempelzeichen können, soweit jeder dieser Verkäufe den Betrag von 50 M nicht erreicht, am Tageschluß unter der Bezeichnung „Kleinerkauf“ unter einer laufenden Nummer in die in Betracht kommenden Spalten eingetragen werden. Von Stempelverteiltern eingezahlte Beträge sind jedoch in jedem Falle — unter Kenntlichmachung des Beziehers als Stempelverteiler — besonders zu buchen. Bei Stempelverteiltern ist der volle Wertbetrag der Zeichen (ohne Abrechnung der etwa in Abzug gebrachten Entschädigung) nachzuweisen. Ebenso sind Verkäufe von Stempelzeichen zum Gesamtbetrage von 50 M und darüber einzeln mit der Benennung des Abnehmers einzutragen. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Stempelmarken und gestempelten Vordrucken sind am Tageschluß in je einer Summe in die dafür bestimmten Spalten des Einnahmebuchs zu übernehmen, während die Einnahmen aus dem Verkaufe von Stempelbogen daselbst einzeln einzutragen sind.

Reichstem-
zeichen-

(2) Die Erlaubnisarten (Steuerarten) für Kraftfahrzeuge sind im Reichsstempelzeichenbuch ebenso wie Stempelzeichen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

(3) Den auf Grund des Reichsstempelzeichenbuchs anzufertigenden Reichsstempelabschlüssen sind die Belege über den Erlass verdorbener Stempelzeichen und über die anderweit vorausgabten Stempelzeichen beizufügen.

Zu § 232.

62. Das Kontrollbuch ist in der Regel von demjenigen Beamten zu führen, dem die Führung des Werkbuchs über die Ausfertigung von preussischen Stempelbogen über mehr als 1000 *M* an Wert obliegt.

Zu § 233 Abs. 1.

63. Den Einnahmebüchern derjenigen Steuerstellen, die Stempelzeichen an Stempelverteiler abgeben, ist eine von dem Kassenspieler hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Reichsstempelzeichenbuche bescheinigte Nachweisung der Beträge beizulegen, die bei der Steuerstelle im Laufe des Vierteljahrs für entnommene Stempelzeichen von jedem Stempelverteiler bar eingezahlt worden sind. Ist die Entschädigung des Stempelverteilers für den Vertrieb von Gesellschaft- und Grundstückstempelmarken einerseits und von anderen Reichsstempelzeichen andererseits verschieden bemessen, so sind in der Nachweisung die eingezahlten Beträge nach den verschiedenen Entschädigungssätzen zu trennen. Die eingezahlten Beträge sind am Schlusse des Vierteljahrs für jeden Stempelverteiler aufzurechnen, und in je einer Summe in den ersten drei Vierteljahrs des Etatsjahrs in die Nachweisung für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Diese Nachweisung wird bei den Akten der Oberzolldirektion zurückbehalten. Sie dient demnächst zur Prüfung der in der Jahresrechnung der Oberzolllasse nachgewiesenen Ausgabe der an die Stempelverteiler gezahlten Entschädigungen. Die Nachweisung ist von der Rechnungsstelle auch dann zu prüfen, wenn von der Prüfung des Einnahmebuchs abgesehen wird.

Zu § 234.

64. (1) Das Hauptstempelmagazin hat die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen, die gestempelten und ungestempelten Schlussnotenvordrucke und die Vordrucke zu den Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge (vgl. § 128 Abs. 3) sowie zu den Bescheinigungen über die Ungültigmachung des Reichsstempels auf ausländischen Wertpapieren (§ 35 Abs. 4) von der Reichsdruckerei zu beziehen, die in Rechnung gestellten Kosten aus dem Geschäftsbedürfnisfonds (Titel 9 Abschnitt b) zu verausgaben und die Stempelzeichen und Vordrucke in der Materialienrechnung in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

(2) Die Hauptzollämter und Zollämter haben ihren Bedarf an Stempelzeichen und gestempelten Vordrucken*) von dem Hauptstempelmagazin zu beziehen. Bei dem Bezug und dem buch- und rechnungsmäßigen Nachweise sind die Vorschriften der R.St.V.D. zu beachten. Die für den Bezug erforderlichen Vordrucke zu Bedarfsnachweisungen, zu Empfangsbescheinigungen und zu Jahresanerkennnissen wird das Hauptstempelmagazin entwerfen und nach Bedarf an die Hauptzollämter liefern.

Zu § 240.

65. Die zurückgezahlten Reichsstempelbeträge sind ausschließlich als Herauszahlungen bei der Reichsstempelabgabe zu verrechnen.

*) Wegen der Beschränkung der ungestempelten Schlussnotenvordrucke vgl. Abs. 2 der kgl. Verfügung vom 16. März 1911 III. 4187, Zentralblatt der Einnahme-Verwaltung und Verwaltung S. 100.

Zu § 242 Abs. 2.

66. (1) Im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) werden die in § 57 Abs. 4, § 67 und § 182 zu a (vgl. § 185) den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschliessungen, sowie in den Fällen der Tarifnummern 1 A c, e, f, 4, 6, 10, 11, 12 die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelabgaben (§ 213) den Stempelsteuerämtern, die in § 119 Abs. 1 und §§ 206/207 den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschliessungen den Hauptzollämtern übertragen.

Übertragung
Erhaltungsbefugnis.

(2) Sind Reichsstempelabgaben aus den Tarifvorschriften 1 A a, b, d überhoben, so sind zur Entscheidung auf den Erstattungsantrag ausschließlich die Oberzolldirektionen berufen. Erstreckt sich der Antrag auch auf die Rückgewähr eines überhobenen Landesstempels, so haben die Oberzolldirektionen über diese Erstattung ebenfalls zu entscheiden. Insofern erleidet also die Regel in Nr. 28 Abs. 3 A. V. z. V. St. G. eine Ausnahme.

(3) Auf das Verfahren sind die Vorschriften in § 24 der V. St. V. D. und Nr. 28 der A. V. z. V. St. G. sinngemäß anzuwenden.

Besondere Vorschriften für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont und für die Hohenzollernschen Lande.

67. In den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont und in den Hohenzollernschen Landen wird der Gesellschaftsstempel nicht zu den Gerichtskosten erhoben (§ 12 R. St. V.). Falls in diesen Verwaltungsbezirken ein der Tarifnummer 1 A unterfallender Rechtsvorgang gerichtlich beurkundet (genehmigt oder bestätigt) wird, gilt folgendes:

Besondere
Vorschriften für
Waldeck-Pyrmont
und Hohenzollern

1. Die in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont errichteten Gesellschaftsverträge usw. sind, soweit sie unter Tarifnummer 1 A a, b, d fallen, in Abschrift dem Stempelsteueramt in Münster zu übersenden. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nr. 5. — Bei Rechtsvorgängen, die nach Tarifnummer 1 A c, e, f abgabepflichtig sind, ist die Abschrift bei der Steuerstelle (dem Hauptzollamt oder Zollamte) des Bezirks vorzulegen, die nach Einziehung der Abgabe Stempelzeichen zu der Abschrift zu verwenden und diese zu den Gerichtsakten zurückzusenden hat.
2. Für die Hohenzollernschen Lande gilt das Entsprechende mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Stempelsteueramts in Münster das Stempelsteueramt in Frankfurt a. M. tritt.

Berlin, den 22. September 1913.

Eingegangen den ten 19....
Nr. des Anmeldebuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

d.

in

zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Versicherungsstempel
für den Monat 19....

An Versicherungsstempel waren zu entrichten nach dem Geschäftsumfange
für den gleichen Monat 19..... M Pf.

..... 19..... " " *)
..... 19..... " " *)

also im Durchschnitt der letzten

3 Jahre $\frac{1}{2}$ von M Pf. = M Pf. *)

D. unterzeichnete er bietet sich, für den Monat 19....
eine Abschlagszahlung von M zu leisten.

....., den ten 19....

(Firma)

(Unterschrift)

Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung.

Unter Zugrundelegung des Geschäftsumfanges im gleichen Monat ^{der letzten 3 Jahre*)}
des Vorjahrs
wird die oben angemeldete Abschlagszahlung festgesetzt auf M in Worten

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Reichsstempel-Einnahmebuch II unter Nr.
bereinigt worden.

....., den ten 19....

Königliches amt.

(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck.)

Nur auszufüllen bei erheblichen Schwankungen des Stempelaufkommens.